



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsgeschäften

Stand: 25.09.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Fremdwährungsanleihen.....	2
Beispiel zu realisierten Währungsgewinnen binnen Jahresfrist.....	3
Beispiel zu realisierten Währungsverlusten binnen Jahresfrist .....	3
3. Behandlung von Finanzinnovationen .....	4
Beispiel zu den Währungsgewinnen bei Finanzinnovationen.....	4
Beispiel zu den Währungsverlusten bei Finanzinnovationen .....	4
4. An- und Verkauf von Fremdwährungsbeträgen .....	5
5. An- und Verkauf anderer Wirtschaftsgüter gegen Fremdwährung .....	5
Ermittlung von Geschäften in Fremdwährung .....	6



## Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsgeschäften

### 1. Einführung

Bei den in den in den vergangenen Jahren historisch niedrigen Zinssätzen im Euro-Bereich schauen sich viele Anleger nach besser rentierenden Anleihen um, zumal diese Tendenz trotz mehrmaliger Erhöhung des Leitzinses durch die EZB weiter anhält. In Frage kommen hier neben Euro-Bonds von Schuldern mit schlechter Bonität vor allem in Fremdwährung notierende Anleihen. Die bieten im Vergleich zum Euro, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer höhere Zinssätze. Ob dies im Nachhinein auch stets zu einer besseren Rendite führt, ist nicht sicher. Denn zeigt sich der Euro während der Haltedauer stark, sind Währungsverluste zu beklagen, die oftmals sogar die höheren Zinsen zunichte machen.

Negativ wirkt sich hierbei aus, dass sich die Währungsverluste oftmals noch nicht einmal bei der Steuer auswirken. Denn sofern die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist, ist das Minus ein nicht steuerbarer Vorgang auf der Vermögensebene.

Doch dieser Grundsatz gilt nicht immer. So wirken sich Währungsschwankungen bei Finanzinnovationen sowie privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG steuerlich genauso aus wie der An- und Verkauf von fremden Devisen.

Nachfolgend werden die einzelnen steuerlichen Vorgänge dargelegt.

### 2. Fremdwährungsanleihen

Hierbei handelt es sich um Anleihen, die aus Sicht des deutschen Anlegers nicht auf Euro lauten, sondern in einer anderen Währung emittiert und auch bei Fälligkeit wieder zurückgezahlt werden. Somit valutieren sowohl Nennwert als auch die gezahlten Zinsen im Verhältnis zum Euro in ausländischer Währung. Die Zinsen werden am Tag des Zuflusses mit dem aktuellen Devisengeldkurs in Euro umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben. Somit werden steuerlich die Wechselkurschwankungen voll erfasst, sowohl auf der Seite der Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als auch bei der Berechnung des Zinsabschlags nach § 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG.

Währungsverluste/-gewinne sind steuerlich unbeachtlich und werden nicht den erhaltenen Zinsen gegengerechnet, sofern es sich nicht um Finanzinnovationen handelt.

Für den Sparer gibt es zwei Hauptmotive für die Anlage in Fremdwährungsanleihen:

1. Zumeist höhere Zinskupons
2. Spekulation auf Aufwertungsgewinne der Fremdwährung zum Euro

Das Risiko liegt insbesondere in der nicht vorhersehbaren Entwicklung des Währungskurses. Ein Anleger muss sich also nicht nur fragen, wie sich der Kapitalmarktzins künftig entwickeln wird, sondern auch, wie die Aussichten am Devisenmarkt sind. Ob sich Fremdwährungsanleihen auf Grund des Zinsvorsprungs zu Euro-Papieren auch noch rentieren, wenn die Devisen fallen sollte, lässt sich über die Berechnung des kritischen Wechselkurses ermitteln. Diese Formel gibt an, bis zu welchem



Kursverfall sich eine Fremdwährungsanleihe noch lohnt. Motto hierbei: Je höher der Zinskupon, desto stärker dürfen die Währungseinbußen ausfallen.

$$\text{Kritischer Kurs} = \frac{1 + \text{Zinssatz im Euro-Bereich}}{1 + \text{ausländischer Zinssatz}} \cdot \text{Anlagedauer in Jahren}$$

In die Berechnung des kritischen Wechselkurses fließt die steuerliche Auswirkung nicht ein. Je höher die persönliche Progression, um so geringer fällt die Nachsteuerrendite bei die Anlage in fremder Währung aus. Denn die höheren Zinsen werden voll versteuert, die Währungsverluste können nicht gegengerechnet werden.

Sofern es sich nicht um eine Finanzinnovation handelt, fließt eine realisierte Wechselkursveränderung lediglich in das Ergebnis nach § 23 EStG ein.

### Beispiel zu realisierten Währungsgewinnen binnen Jahresfrist

Kauf einer US-\$-Anleihe zu	10.000 \$
Euro-Kurs beim Kauf	1,10 €
Verkauf nach 11 Monaten zu	10.200 \$
Euro-Kurs beim Verkauf	0,87 €
Kursgewinn	200 \$
Die Steuerrechnung für den Spekulationsertrag	
Kaufpreis in € (10.000 €/1,10)	9.090 €
Verkaufspreis (10.200 €/0,87)	11.724 €
Zu versteuern nach § 23 EStG	2.634 €

### Beispiel zu realisierten Währungsverlusten binnen Jahresfrist

Kauf einer US-\$-Anleihe zu	10.000 \$
Euro-Kurs beim Kauf	0,95 €
Verkauf nach 2 Jahren zu	9.700 \$
Euro-Kurs beim Verkauf	1,15 €
Kursverlust	300 \$
Die Steuerrechnung für den Spekulationsertrag	
Kaufpreis in € (10.000 €/0,95)	10.526 €
Verkaufspreis (9.700 €/1,15)	8.435 €
Verrechenbarer Verlust	- 2.091 €
Kursverlust in US-\$	- 300 €
Zu versteuern (300/1,15 €)	- 260 €
Nachteil der neuen Regel	1.831 €



### 3. Behandlung von Finanzinnovationen

Bei Einnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG wird der Kursertrag der Besteuerung unterworfen, der durch die besondere Ausgestaltung der Papiere verlagert worden ist. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG hat die Besteuerung nach der Marktrendite immer dann zu erfolgen, wenn entweder keine Emissionsrendite besteht oder nicht nachgewiesen wird. Hierbei ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Einlösungs- oder Verkaufsbetrag zuerst in der Fremdwährung vorzunehmen und erst anschließend wird der Unterschiedsbetrag in Euro umgerechnet. Maßgebend ist dabei Umrechnungskurs im Versteuerungszeitpunkt, also beim Verkauf.

**Hinweis:** Die Berechnung bei der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG erfolgt genau anders herum. Hier sind An- und Verkaufspreis zuerst in Euro umzurechnen.

#### Beispiel zu den Währungsgewinnen bei Finanzinnovationen

Kauf eines US-\$-Floaters zu	10.000 \$
Euro-Kurs beim Kauf	1,00 €
Verkauf nach 2 Jahren zu	10.300 \$
Euro-Kurs beim Verkauf	0,90 €
Kursgewinn in US-\$	300 €
Zu versteuern (300/0,90 €)	333 €

Diese Währungsrechnung ist aber nicht in jedem Fall günstiger. Fällt nämlich die Anlagewährung bis zum Verkauf oder zur Fälligkeit, kommt es zu einem geringeren Verlust als bei der Berechnung nach § 23 EStG.

#### Beispiel zu den Währungsverlusten bei Finanzinnovationen

Kauf eines US-\$-Floaters zu	10.000 \$
Euro-Kurs beim Kauf	0,95 €
Verkauf nach 2 Jahren zu	9.700 \$
Euro-Kurs beim Verkauf	1,15 €
Kursverlust in US-\$	- 300 €
Zu versteuern (300/1,15 €)	- 260 €



**Hinweis:** Zur Berechnung siehe auch OFD Frankfurt 30.10.2002, S 2252 A - 49 - St II 32, DB 2003 S. 18.

Die geänderte Berechnung der Marktrendite bei der Veräußerung von Finanzinnovationen zunächst als Unterschiedsbetrag in ausländischer Währung wurde durch das Steueränderungsgesetz 2001 eingeführt. Nach der hierzu ergangenen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 37b EStG gilt dies für alle noch nicht bestandskräftigen vorangegangenen Veranlagungszeiträume. Dies stellt nach Ansicht des FG Düsseldorf (Urteil v. 3. 6. 2004, 12 K 6536/02 E, Revision unter VIII R 43/05) keine zur Verfassungswidrigkeit führende echte Rückwirkung dar, da der Gesetzgeber durch die Änderung der Berechnungsweise keinen originär belastenden Besteuerungstatbestand nachträglich geschaffen hat. Eine hierdurch ggf. eintretende Minderung abziehbarer Verluste kann unmittelbar nur auf einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse beruhen, während die abstrakt verfasste Regelung des § 52 Abs. 37b EStG Anleger belasten oder entlasten kann.

#### **4. An- und Verkauf von Fremdwährungsbeträgen**

Zu den Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, gehören auch Geldbestände in fremder Währung. Das Fremdwährungsguthaben ist ein selbständiges Wirtschaftsgut (BFH vom 2.5.2000, BStBl 2000 II S. 614). Das hat steuerlich folgende Auswirkungen:

- Werden Euro in eine Fremdwährung umgetauscht, wird damit das Wirtschaftsgut "Fremdwährungsguthaben" angeschafft.
- Der Rücktausch eines Fremdwährungsguthabens in Euro innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung ist ein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.
- Der Umtausch des Fremdwährungsguthabens in eine andere Devise als den Euro innerhalb von zwölf Monaten nach der Anschaffung stellt ebenfalls ein private Veräußerungsgeschäfte dar.
- Während der Haltedauer in der Fremdwährung angefallene Zinsen führen beim Umtausch nicht zu einem privaten Veräußerungsgeschäft, da hier statt einer Anschaffung ein Zufluss vorliegt.

#### **5. An- und Verkauf anderer Wirtschaftsgüter gegen Fremdwährung**

Wird ein bestehendes Fremdwährungsguthaben zur Anschaffung von Wertpapieren oder anderen Wirtschaftsgütern verwendet, ist dies eine Veräußerung des Wirtschaftsguts "Fremdwährung" und eine Anschaffung des anderen Wirtschaftsguts.

- Die Anschaffung dieses anderen Wirtschaftsguts innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Fremdwährung führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.
- Für die Ermittlung des Veräußerungsertrags ist der Wert des erworbenen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Erwerbs in Euro als Veräußerungserlös anzusetzen.



- Als Anschaffungskosten gilt der Umtauschbetrag in Euro, der zur Anschaffung des Fremdwährungsguthabens aufgewendet wurde.

Zur Erläuterung soll das nachfolgende Beispiel dienen.

### Ermittlung von Geschäften in Fremdwährung

Erwerb 10.000 US-\$ in 1/2005 zu	0,88 €
Kauf 100 amerikanische Aktien in 6/2005 zu je	25 \$
Eingesetztes Fremdwährungsguthaben	2.500 \$
Kurs des US-\$ bei Erwerb der Aktien	0,95 €
Verkauf der Aktien in 11/2005 zu je	30 \$
Kurs des US-\$ bei Veräußerung der Aktien	0,92 €
Berechnung des Veräußerungserlöses aus dem Fremdwährungsguthaben	
Verkauftes Fremdwährungsguthaben 6/2005	2.500 \$
Kursveränderung 0,95 – 0,88	0,07 €/ \$
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn 0,07 x 2.500	175 €
Berechnung des Veräußerungsgeschäftes aus den Aktien	
Veräußerungserlös 100 Aktien x 30 \$ x 0,92 €/ \$	2.760 €
Anschaffungskosten 100 Aktien x 25 \$ x 0,95 €/ \$	– 2.375 €
Veräußerungsgewinn	385 €
Zur Hälfte steuerpflichtig	192 €
Berechnung Anschaffungspreis Fremdwährung	
Veräußerung 100 Aktien x 30 \$	3.000 €
Anschaffung in Euro 3.000 x 0,95 €/ \$	2.760 €

Die Begründung einer Forderung in Fremdwährung (z.B. Darlehensvergabe, Festgeldanlage) und anschließende Einlösung dieser Forderung ist kein privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, wenn das Fremdwährungsguthaben nicht in Euro oder eine andere Währung umgetauscht wird (BFH vom 2.5.2000, BStBl II 2002 S. 614).

Auch die Rückzahlung eines Fremdwährungsdarlehens innerhalb eines Jahres seit Abschluss des Darlehensvertrages führt nicht zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinn i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs  
Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de  
E-Mail: fuchs@axis.de**